



|                         |                 |                  |
|-------------------------|-----------------|------------------|
| <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> | Vorlage Nr.:    | <b>2019/0881</b> |
|                         | Verantwortlich: | <b>Dez. 3</b>    |

**Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“**

| Beratungsfolge dieser Vorlage |                   |           |          |    |                   |
|-------------------------------|-------------------|-----------|----------|----|-------------------|
| Gremium                       | Termin            | TOP       | ö        | nö | Ergebnis          |
| <b>Jugendhilfeausschuss</b>   | <b>09.10.2019</b> | <b>8</b>  | <b>x</b> |    | <b>vorberaten</b> |
| <b>Gemeinderat</b>            | <b>22.10.2019</b> | <b>13</b> | <b>x</b> |    |                   |
|                               |                   |           |          |    |                   |

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß der beigefügten Anlage.

|   |                                     |  |   |              |                 |
|---|-------------------------------------|--|---|--------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen  | Gesamtkosten der Maßnahme           | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |              |                 |
| Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  | 2019:    309.800 Euro:              |  | 2020:   | 447.580 Euro |                 |
| Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden<br>Ja <input checked="" type="checkbox"/><br>Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:<br><input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)<br><input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates<br><input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu |                                     |  |   |              |                 |
| IQ-relevant   | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein                                   | <input type="checkbox"/>  | Ja           | Korridor Thema: |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)   | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein                                   | <input type="checkbox"/>  | Ja           | durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften   | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein                                   | <input type="checkbox"/>  | Ja           | abgestimmt mit  |

Aufgrund des zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden beschlossenen „Pakts für gute Bildung und Betreuung“ ist die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ rückwirkend zum 1. Oktober 2019 anzupassen. Daneben sind weitere redaktionelle Änderungen, wie die Abgabefristen der Verwendungsnachweise und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, erforderlich.

Die vorgesehenen Anpassungen sind im Folgenden dargestellt. Der Entwurf der geänderten Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt. Die geänderten Passagen sind farblich markiert.

## **I. „Pakt für gute Bildung und Betreuung“**

Der „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ dient der Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Im Rahmen dessen wurden diverse Maßnahmen definiert, die zu eindeutigen Qualitätsverbesserungen in der frühkindlichen Bildung und Erziehung führen sollen.

### 1. Unterstützung der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt

So sieht der „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ die zusätzliche Unterstützung der Inklusion vor. Neben mobilen Fachdiensten und Qualitätsbegleitern sollen auch die Träger von Kindertageseinrichtungen für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung von der Standortgemeinde einen zusätzlichen, über die bisherige Mindestförderung nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) hinausgehenden, Zuschuss erhalten (§ 8 V, VI KiTaG n. F.). Für die zusätzliche Förderung ist die Höhe des Betrags maßgebend, der sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit pro Kind nach § 29 b Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG) im Vorjahr ergibt.

Bisher sieht die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ unter Teil B Ziffer 1, Alternative 1, I. „Fachpersonalkostenzuschüsse“ einen Stellenzuschlag auf den förderfähigen Stellenschlüssel von 0,1 Fachkräften pro betreutem Kind mit anerkannter Behinderung vor. Die Leistungen der Eingliederungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund der Neufassung des § 8 V, VI KiTaG wird vorgeschlagen, diesen Stellenzuschlag auf betreute Kinder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt auszuweiten. Die Richtlinie sieht bereits jetzt einen Stellenzuschlag für alle betreuten Kinder mit anerkannter Behinderung vor.

Die Richtlinie wurde unter Teil B Ziffer 1, Alternative 1, I. „Fachpersonalkostenzuschüsse“ (Seite 8) entsprechend ergänzt.

Im Jahr 2019 bzw. 2020 ist mit Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 267.550 Euro beziehungsweise 275.580 Euro zu rechnen (vgl. IV). Davon entfallen auf die Förderung der freien Träger von Karlsruher Kindertageseinrichtungen 214.540 Euro beziehungsweise 220.980 Euro. Für die städtischen Einrichtungen ist von einem Betrag in Höhe von 53.010 Euro beziehungsweise 54.600 Euro auszugehen.

## 2. Weiterentwicklung der Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen

Ein weiterer Bestandteil des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“ ist die Neuregelung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg „Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ (VwV „Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen“).

Zur Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule werden zusätzliche Mittel über § 29 b FAG zur Verfügung gestellt, mit denen der Zeiteinsatz der pädagogischen Fachkräfte für die koordinierte Zusammenarbeit abgegolten wird.

Gemäß der neuerlassenen VwV „Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen“ erhält jede Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft von der Standortgemeinde ab 1. Oktober 2019 für den genannten Zweck zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr (in 2019: mindestens 250 Euro).

Aufgrund dessen wurde unter Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, VII. „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“ hinzugefügt (Seite 11).

Die finanziellen Aufwendungen betragen für das Jahr 2019 voraussichtlich 42.250 Euro und für das Jahr 2020 ca. 172.000 Euro.

## II. Redaktionelle Änderungen

### 1. Änderung der Abgabefristen in Einzelfällen

Die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ regelt in Teil A Ziffer 3 die Abgabefristen für Verwendungsnachweise.

Um einen reibungsloseren Ablauf der Zuschussabrechnungen zu erreichen und im Sinne der Gleichbehandlung der Träger schlägt die Verwaltung vor, folgende Passagen in der Richtlinie zu ergänzen:

#### 1.1. unter Teil A Ziffer 3 (Seite 3):

*„Die Stadt Karlsruhe behält sich vor, in Einzelfällen eine andere Frist zur Abgabe der Verwendungsnachweise festzusetzen.“*

#### 1.2. unter Teil A Ziffer 4 (Seite 3):

*„Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der nächsten Abschlagszahlung erst nach Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises für das Vorjahr.“*

*„... Nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Verwendungsnachweise wird der Nachzahlungs-/Rückforderungsbetrag grundsätzlich spätestens zum 1. Juli des Folgejahres verrechnet bzw. ausbezahlt. Diese Frist kann nur eingehalten werden, sofern die zur Abrechnung erforderlichen Verwendungsnachweise und ggfls. weitere Unterlagen sowie Informationen rechtzeitig vorgelegt werden. ...“*

## 2. Aufnahme eines Hinweises auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Des Weiteren wurde unter Teil A der Richtlinie die Ziffer 9 „Datenschutz“ ergänzt. Folgender Passus wurde eingefügt (Seite 4):

*„Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen obliegt den Trägern.“*

## 3. Sonstige redaktionelle Änderung

Die derzeit gültige Richtlinie verweist unter Teil A, Ziffer 6 „Baukosten“ auf die „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2018 wurden diese Grundsätze neu gefasst. Aufgrund der hierfür mittlerweile üblichen Formulierung wurde dabei der Titel in „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ geändert.

Infolgedessen ist auch die Formulierung in der Richtlinie anzupassen (Seite 4).

## **III. Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Träger von Kindertageseinrichtungen**

Den Mitgliedern des „Arbeitsausschusses Karlsruher Träger von Kindertageseinrichtungen“ wurden die Änderungen in ihrer Sitzung am 2. Juli 2019 entsprechend mitgeteilt. Die Träger Karlsruher Kindertageseinrichtungen wurden in der Trägerkonferenz am 15. Juli 2019 über die beabsichtigten Änderungen informiert.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Das Land Baden-Württemberg hat im Hinblick auf die Änderungen durch den „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ die Gesamtzuweisungssumme der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG entsprechend aufgestockt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans für den Doppelhaushalt 2019/2020 die Verhandlungen zum „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ noch nicht abgeschlossen waren, konnten die in 2019/2020 zu erwartenden Erträge nicht berücksichtigt werden. Insofern können in den Jahren 2019 und 2020 die zusätzlichen Aufwendungen durch diese Mehrerträge im Bereich der Kindergartenförderung gedeckt werden.

Für die künftigen Jahre werden diese Aufwendungen bzw. Erträge im Rahmen der Aufstellung des Verwaltungsentwurfes des jeweiligen Doppelhaushaltes vollumfänglich berücksichtigt.

## **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß der beigefügten Anlage.